



BirdLife Österreich
Diefenbachgasse 35/1/6
1150 Wien
www.birdlife.at

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Per E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Wien, am 20.08.2025

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, die Tiroler Bauordnung 2022, das Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert werden (Zweites Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz)

Geschäftszahl: VD-1177/142-2025

BirdLife Österreich, als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, dankt für und nutzt die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen (Zweites Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz) einzubringen.

A) Ad § 5a Tiroler Elektrizitätsgesetzes

- § 5a Abs. 1 listet jene Punkte auf, welche beim Mapping für die Energieraumplanung besondere Berücksichtigung finden sollen.

Hier fehlt die Erwähnung der Einbeziehung der **Belange des Naturschutzes**. Hinsichtlich der Bedeutung naturschutzrechtlicher Erfordernisse für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (siehe §5b) sollte eine Berücksichtigung naturschutzfachlich wertvoller Flächen in jedem Fall bereits in der ersten Planungsphase stattfinden und deshalb Erwähnung in der Auflistung in Abs. 1 finden.

- Weiters sollte – bevorzugt unter lit e) – ein Hinweis eingefügt werden, dass eine Abstimmung mit dem ÖNIP als Grundlage für die Energieraumplanung erfolgen muss.

BirdLife Österreich fordert deshalb die Aufnahme dieser beiden Erläuterungen in den § 5a Abs. 1.

B) Ad § 5b Tiroler Elektrizitätsgesetzes

- Die RED III (Artikel 15c Abs. 1 lit a) sieht vor, dass für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze, z. B. Sensibilitätskarten für Wildtiere, zu nutzen sind, um die Gebiete zu ermitteln, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erwarten wären.

Wie aus den Erläuterungen zum Elektrizitätsgesetz betreffend § 5b Abs. 2 zu entnehmen ist (S. 4), sind nur vorhandene Datensätze und keine weiteren umfassende Erhebungen der Umweltauswirkungen vorgesehen. Aus Sicht von BirdLife Österreich stehen aber die für eine ausreichende Beurteilung der Umweltauswirkung nötigen Datengrundlagen nicht flächig zur Verfügung. Wo die Datenlage lückenhaft ist, kann eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten daher nicht oder nur unter Vorschreibung von Minderungsmaßnahmen nach dem Vorsorgeprinzip erfolgen.

- Ornithologische Sensibilitätskarten können die Erstauswahl der Beschleunigungsgebiete erleichtern. Als alleinige Datengrundlage für die endgültige Entscheidung zur Abgrenzung sind diese jedoch nicht ausreichend. Im Rahmen der Umweltprüfung gem. Abs. 9 ist daher zu beurteilen, ob genügend Daten vorliegen, um erhebliche Umweltauswirkungen mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können.
- § 5b Abs. 4 führt jene Gebiete an, welche von einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen werden sollen. Angeführt werden u.a. allgemein „Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005“. Um eine einheitliche

Auslegung des Texts zu garantieren, sollte diese Formulierung dahingehend spezifiziert werden, welche konkreten Schutzgebietskategorien erfasst sind.

- Abs. 9 letzter Satz lautet: „Im Fall erheblicher Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ist von der Landesregierung vor Erlassung der Verordnung außerdem eine Verträglichkeitsprüfung nach § 14 Abs. 13 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 vorzunehmen.“

Da erhebliche Auswirkungen in vielen Fällen nicht gesichert ohne Verträglichkeitsprüfung festzustellen sind, sollte diese Formulierung folgendermaßen invertiert werden:

„Sofern erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nicht auszuschließen sind, ist von der Landesregierung vor Erlassung der Verordnung außerdem eine Verträglichkeitsprüfung nach § 14 Abs. 13 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 vorzunehmen.“

BirdLife Österreich fordert, keine Beschleunigungsgebiete für den Ausbau der erneuerbaren Energien ohne ausreichende artenschutzfachliche Datengrundlagen auszuweisen.

Zu diesem Zweck soll – auch in Hinblick auf die Bestimmungen zum Screening gemäß § 43b Abs. 2 – eine Bestimmung aufgenommen werden, die die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf Flächen ausschließt, auf denen Umweltauswirkungen aufgrund mangelhaften Wissensstands nicht abschätzbar sind. Die von BirdLife Österreich erstellte ornithologische Sensibilitätskarte für Tirol soll als Grundlage für die Erstauswahl zur Abgrenzung von ornithologisch sensiblen Gebieten mit hohem Konfliktpotential dienen, welche aus Sicht von BirdLife nicht als Beschleunigungsgebiete geeignet sind.

BirdLife Österreich fordert weiters, Abs. 9 so anzupassen, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht nur bei sicherem Vorliegen erheblicher Auswirkungen durchgeführt werden muss.

C) Ad § 14 Abs. 4 TNSchG

- Gemäß des Entwurfs für § 14 Abs. 4 des TNSchG ist vorgesehen, dass anerkannte Umweltorganisationen einen Antrag auf Feststellung, ob für ein Vorhaben eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, stellen können.

BirdLife Österreich begrüßt ausdrücklich die Erweiterung des Antragsrechts auf anerkannte Umweltorganisationen.

Weiters regt BirdLife Österreich an, auch der Landesumweltanwaltschaft ein Antragsrecht zukommen zu lassen. Die Landesumweltanwaltschaften vertreten unabhängig und im öffentlichen Auftrag die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes in Österreich und sorgen dafür, dass Interessenskonflikte in der Planungsphase am „runden Tisch“ ausgeräumt werden können.

D) Ad § 20 Abs. 2 lit d und § 29a Abs. 1 TNSchG

- Gemäß des Entwurfs des TNSchG soll der Naturschutzfonds wieder eingerichtet werden, was aus Sicht von BirdLife Österreich zu begrüßen ist.
- Der Entwurf des TNSchG sieht laut den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf vor, dass die durch ein Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Lebensräume heimischer Tiere und Pflanzen und der Vorkommen von Lebensraumtypen bei der Entscheidungsfindung unberücksichtigt bleiben sollen, wenn diese durch vom Antragsteller im Projekt vorgesehene Maßnahmen der Landschaftspflege bzw. des Naturschutzes in spezifischer Weise ausgeglichen oder, sofern ein Ausgleich nicht möglich ist, ersetzt werden.

Dieses sogenannte „Kompensationsmodell“ wäre für jedes Projektvorhaben, außer in Schutzgebieten (siehe Erläuterungen zum Gesetzesentwurf), „gesetzlich gedeckt“ umsetzbar, sodass zu befürchten ist, dass eine behördliche Ablehnung eines Projekts aus natur- und artenschutzfachlichen Gründen in der Praxis nicht mehr stattfinden würde. Für Projekte ohne besonderes öffentliches Interesse ist dies aus unserer Sicht abzulehnen.

Weiters bringt das Kompensationsmodell, auch und insbesondere die Leistung von Ersatzzahlungen für Projekte im überwiegenden öffentlichen Interesse, in der aktuell geplanten Form aus Sicht von BirdLife Österreich das Risiko auf erhebliche Verschlechterungen für den Schutz bedrohter Arten und Lebensräume mit sich. Einerseits folgt der geplante Gesetzestext unserer Auslegung nach nicht dem Grundsatz, Auswirkungen nach Möglichkeit zu vermeiden, dann auszugleichen oder in letzter Instanz einen Ersatz zu schaffen. Die im § 29a normierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führen im Genehmigungsverfahren zur pauschalen Nicht-Berücksichtigung der „ausgeglichenen“ Auswirkungen, wonach keine Minderungsmaßnahme vorzuschreiben wären.

Des Weiteren ist durch den Zufluss der Ersatzzahlungen in den Naturschutzfonds nicht garantiert, dass diese Mittel für den Ersatz der tatsächlich geschädigten Schutzgüter verwendet werden. Grundvoraussetzung wäre daher eine geeignete Bestimmung, die eine Zweckbindung für Ersatzzahlungen und fristgemäße Umsetzung der Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung der betroffenen Schutzgüter garantiert.



BirdLife Österreich fordert die Streichung der gesetzlichen Ermöglichung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im sogenannten „Kompensationsmodell“ für Projektvorhaben, die nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen (betrifft nicht Projektvorhaben in Schutzgebieten).

BirdLife Österreich fordert eine klare Bestimmung, dass auf die Möglichkeiten im Rahmen des „Kompensationsmodells“ nur dann zugegriffen werden kann, wenn die verfügbaren und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Abminderung der Auswirkungen im Projekt vorgesehen sind.

BirdLife Österreich lehnt die Einführung der Möglichkeit von Ersatzzahlungen unter den aktuellen Rahmenbedingungen ab, da nicht garantiert ist, dass durch diese Zahlungen ein adäquater Ersatz geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink that reads "Gábor Wichmann".

Dr. Gábor Wichmann

Geschäftsführer BirdLife Österreich